

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



Managementplan

**für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
DE 2334-302**

Görslower Ufer



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Telefon 0385/59586-0; Fax 0385/59586-570

www.stalu-mv.de/wm/

E-Mail: Poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Auftragnehmer:

UmweltPlan GmbH Stralsund



Tribseer Damm 2

18437 Stralsund

Tel. 03831/6108-0 • Fax 03831/6108-49

<http://www.umweltplan.de>

E-Mail: up@umweltplan.de

Bearbeitung:

UmweltPlan GmbH Stralsund/ Güstrow

Dirk Müller: Projektleitung, Gesamtedaktion

Eike Freyer: LRT

Gesellschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie (GNL) e.V.

Dorfstr. 31

17237 Kratzeburg

Tel. 039822/20474 • Fax 039822/29866

<http://www.gnl-kratzeburg.de>

E-Mail: info@gnl-kratzeburg.de

Franziska Neubert: Fischotter

Schwerin, im Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

0.	Zusammenfassung	3
I.	TEIL GRUNDLAGEN.....	5
I.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	5
I.1.1	Grundlagen	5
I.1.2	Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen	7
I.1.3	Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	11
I.2	Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	19
I.3	Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile.....	20
I.3.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	20
I.3.2	Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	24
I.4	Arten nach Anhang IV FFH-RL	26
I.5	Zusammenfassende Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten	26
I.5.1	Defizitanalyse/ Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	26
I.5.2	Funktionsbezogene Erhaltungsziele.....	29
II.	TEIL – Maßnahmenplanung.....	30
II.1	Beschreibung der Maßnahmen.....	30
II.1.1	Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen	30
II.1.2	Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL	35
II.2	Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	35
II.2.1	Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz	36
II.2.2	Administrative Regelungen	36
II.3	Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets DE 2235-402 „Schweriner Seen“ nach Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V	16
Tabelle 2:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000.....	19
Tabelle 3:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000.....	20
Tabelle 4:	Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen	21
Tabelle 5:	Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL.....	24
Tabelle 6:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT	27
Tabelle 7:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL.....	28
Tabelle 8:	Funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL.....	29
Tabelle 9:	Zusammenstellung der Schutzmaßnahmen im GGB DE 2334-302	31
Tabelle 10:	Zusammenstellung der Maßnahmen	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des GGB DE 2334-302 Görslower Ufer	6
Abbildung 2:	Seeufer des Schweriner Sees 2017 (Foto: UmweltPlan GmbH Stralsund)	22
Abbildung 3:	Auswahl registrierter Fischottertote (rote Punktsignatur) aus dem Zeitraum 2005 bis 2015 und Reusenstandorte der beiden Fischereibetriebe im Bereich des Görslower Ufers	25

IV. Karten

Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1a	Aktueller Zustand, Planungen	1 : 25.000
1b	Schutzgebiete	1 : 25.000
2 a	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	1 : 10.000
2 b	Habitate der Anhang II Arten	1 : 10.000
3	Maßnahmen	1 : 10.000

0. Zusammenfassung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Görslower Ufer“ DE 2334-302 wird durch bewaldete, kalkreiche Steilhänge mit Höhen von bis zu 35 m geprägt. Es erstreckt sich auf einer Länge von ca. 10 km am Ostufer des Schweriner Innensees mit einem Waldanteil ca. 89 %. Einbezogen in das Schutzgebiet ist ein ufernaher Bereich des Schweriner Innensees mit einer Wasserfläche von etwa 5 ha.

Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission (2004) wurden für das GGB als Schutzobjekte zwei Lebensraumtypen (LRT) sowie eine Art des Anhangs II der FFH-RL mitgeteilt. Bei den gemeldeten LRT handelt es sich um einen Offenland-LRT und einen Wald-LRT (9130 – Waldmeister-Buchenwald).

Der Wald-LRT ist Gegenstand eines gesonderten Fachbeitrags für den Teilbereich Wald (LU 2011), in dem der für das Gebiet gemeldete Wald-Lebensraumtyp 9130 bestätigt wurde. Bezgl. weiterer Aussagen zu Vorkommen, Bewertung und Maßnahmenanforderungen für Wald-LRT wird auf den o.g. Fachbeitrag verwiesen.

Im Zuge der Erarbeitung des Managementplanes wurden der Offenland-LRT und die Habitate der Art des Anhangs II der FFH-RL aktuell kartiert und bewertet. Das Vorkommen der mit der Gebietsmeldung ausgewiesenen Schutzobjekte wurde bestätigt.

Der als LRT 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ ausgewiesene Schweriner Innensee, der im GGB mit kleinflächig in das Schutzgebiet hineinreichenden Wasser- und Uferbereichen vorkommt, befindet sich auf Gebietsebene in einem günstigen Erhaltungszustand.

Ebenfalls in einem günstigen Erhaltungszustand auf Gebietsebene befinden sich die Habitate des Fischotters (EU-Code 1355).

Im GGB sind Erhaltungs- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Zu den Maßnahmenswerpunkten zählen:

- Erhalt der naturnahen Uferstrukturen des Schweriner Innensees (LRT 3140) und Erhaltung störungsarmer Bereiche für den Fischotter
- Vermeidung neuer Einleitungen und Erhalt der als Pufferstrukturen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wirkenden Wälder, um den aktuellen Nährstoffstatus (Trophie) des Schweriner Innensees (LRT 3140) nicht zu erhöhen
- Information der Öffentlichkeit über die maßgeblichen Gebietsbestandteile

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen erfolgt über den Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes. Die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen können über Projektförderung umgesetzt werden.

I. TEIL GRUNDLAGEN

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Name, Größe und Lage des Schutzgebiets

Das 48 ha große Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Görslower Ufer“ DE 2334-302 befindet sich im Westen Mecklenburg-Vorpommerns, östlich von Schwerin am Schweriner See. Es besteht aus kalkreichen Steilhängen am Südostufer des Schweriner Sees. Die trockenen Uferhänge sind Windprallhänge, die fast vollständig mit naturnahen Hang- und Schluchtwäldern bestockt sind.

Das Gebiet befindet sich im westlichen Teil der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, die sich quer durch Mecklenburg-Vorpommern zieht. Es liegt in der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und der Landschaftseinheit „Schweriner Seengebiet“ und kleinteilig in der kreisfreien Stadt Schwerin.

Das Gebiet liegt im Landkreis „Ludwigslust-Parchim“ in den amtsgehörigen Gemeinden Raben Steinfeld und Leezen und kleinteilig in der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Schwerin.

Das GGB überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Görslower Ufer“ (NSG 108), liegt in den Landschaftsschutzgebieten „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ (LSG 138a) und „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ (LSG 138c), und teilweise im EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) und dem Naturpark „Sternberger Seenland“ (NP 7).

Nach Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL sind für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie, sofern erforderlich, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen festzulegen, die den Ansprüchen der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und den Arten nach Anhang II der FFH-RL entsprechen. Die Maßnahmen werden entsprechend § 9 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V vom 12. Juli 2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016) in Managementplänen festgelegt.

Die Abbildung 1 zeigt eine Übersicht der Grenzen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die Gebietsbegrenzung kann im Detail der Karte 2 entnommen werden.



Abbildung 1: Lage des GGB DE 2334-302 Görslower Ufer

Geologie und Wasserhaushalt

Das „Görslower Ufer“ liegt in der Endmoränenlandschaft der Weichsel-Kaltzeit. Die Vorprägung der sich über das gesamte Gebiet erstreckenden steilen Hanglagen ist auf glazifluviale Erosion (Schmelzwasser-Abflussrinne) zurückzuführen, die überwiegend subglaziär erfolgte. Nacheiszeitliche Erosion durch Wellenschlag des in Hauptwindrichtung liegenden Schweriner Sees führte zur Entstehung einer Seeterrasse, die durch Seespiegelabsenkung Mitte des 19. Jahrhunderts trockengefallen ist. Seit dem hat sich eine zweite, vorgelagerte Seeterrasse herausgebildet (JESCHKE ET AL. 2003).

Die Böden sind durch stark wechselnde Substratverhältnisse mit Tonen, Lehmen bzw. Tiefenlehmen und Sanden geprägt. Überwiegend sind die Steilhänge – verstärkt durch Austrocknung westlich vom See her auftreffender Winde – trocken, an einigen Stellen sind Quelleinflüsse festzustellen. Die Flachwasserbereiche weisen steinigtes, häufig mit Findlingen durchsetztes Substrat auf, aufgrund der landseitigen Beschattung durch die bewaldeten Ufer fehlen Röhrichtbestände weitgehend. Lediglich in Höhe der Ortslage Görslow sowie am nördlichen Ende des GGB sind Röhrichte ausgebildet.

Der 6.154 ha große Schweriner See wird durch den Mitte des 19. Jh. künstlich angelegten Paulsdamm in den südlichen Innensee und den nördlichen Außensee geteilt. Der Schweriner Innensee erreicht eine maximale Tiefe von 45 Meter, die mittlere Tiefe liegt bei 13,5 Metern. Das GGB liegt am südöstlichen Ufer des Schweriner Innensees, der mit einer Wasserfläche > 50 ha berichtspflichtig im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist. Die WRRL verfolgt das Ziel der Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer im Gemeinschaftsgebiet. Durch eine Bewirtschaftungsvorplanung und ein Maßnahmenprogramm sind für alle WRRL-relevanten Gewässer entsprechende Regelungen zu treffen. Nach LAWA ist der See als geschichteter Tieflandsee mit relativ kleinem Einzugsgebiet (Typ 13) eingestuft. Gemäß der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021 (FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE 2015) wird für die nichtubiquitären Stoffe der gute chemische Zustand des Sees nach WRRL erreicht (Bezugsjahr 2015, <https://www.wrrl.de/>). Der ökologische Zustand nach WRRL wurde entsprechend den einzelnen biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten und Phytobenthos, unter Berücksichtigung des „schlechtesten“ Bewertungsteilergebnisses bislang insgesamt als mäßig eingeschätzt.

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Landwirtschaft

Das waldgeprägte GGB beinhaltet fast keine landwirtschaftlichen Flächen, lediglich einige der hangoberseits angrenzenden Acker- und Gründlandflächen reichen randlich ins GGB hinein.

Forstwirtschaft und Jagd

Forsthoheitlich ist das GGB dem Forstamt Gädebehn (24), Revier Schelfwerder (06) und Revier Langen Brütz (05) zugeordnet. Gemäß der Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Görsolower Ufer“ vom 16.03.1984 hat die forstliche Nutzung im Sinne von Naturwaldparzellen zu erfolgen. Die Umwandlung von Nadelholzbestockungen in Laubwald ist anzustreben.

Die jagdliche Bewirtschaftung erfolgt über die Jagdgenossenschaften Görslow und Raben Steinfeld im räumlichen Wirkungskreis des Hegegemeinschaft Kaarz-Jülchendorf (schriftl. Mitt. Untere Jagdbehörde Lkr. Ludwigslust-Parchim). Gemäß der Behandlungsrichtlinie für das Naturschutzgebiet „Görslower Ufer“ (s.u.) erfolgt die Jagd als Pirsch- oder Ansitzjagd, die Jagd auf Federwild und das Stellen von Fallen sind untersagt. Der Bau von Ansitzleitern und Hochsitzen ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Für die Wald-LRT des GGB DE 2334 -302 wurde ein Fachbeitrag erarbeitet, aus dem die folgenden Angaben überwiegend übernommen wurden (LU M-V 2011).

Das GGB besteht zu rund 89 % aus Wald, der sich überwiegend im Eigentum der Kommunalen Stiftung „Natur und Mensch am Görslower Ufer“ befindet. Der Oberstand wird vollständig durch Laubgehölze gebildet, wobei Rotbuche (40%) und Stieleiche (39%) die dominierenden Baumarten sind. Als weitere Baumarten treten Gemeine Esche (19%) und Roterle (2%) auf.

Im südlichen Teil des GGB wurde der Waldlebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald mit einer Fläche von 14,51 ha identifiziert (LRT 9130). Aussagen zu erforderlichen Maßnahmen sind dem Fachbeitrag Wald (LU M-V 2011) zu entnehmen.

Fischerei und Angelsport

Der Angelsport ist gemäß der Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Görslower Ufer“ unter der Maßgabe gestattet, dass die Ufervegetation durch Sportangler und Sportboote nicht beeinträchtigt wird. Spezielle Hinweisschilder des Naturschutzes sind zu beachten.

Gemäß LSG-Verordnung „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ vom 30.07.2018 ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Bewirtschaftung zulässig. Fischereilich wird der an das GGB angrenzende Teil des Schweriner Sees im Bereich südlich der Ortslage Görslow durch den Fischereihof Mueß und nördlich davon durch die Schweriner Seenfischerei bewirtschaftet. Dem GGB vorgelagert werden an zwei Standorten stationäre Reusen betrieben.

Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Der Schweriner See wird durch zwei Abflüsse reguliert. Der nördliche Abfluss ist eine künstlich über den Wallensteingraben hergestellte Verbindung mit der Ostsee. Südlich ist der Schweriner See über die Stör-Wasserstraße mit dem Eldesystem verbunden und wird über die Schleuse in Banzkow reguliert. Der Schweriner See ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen und damit ein Gewässer erster Ordnung. Die Unterhaltung des Schweriner

Sees, die die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit umfasst, obliegt dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg. Für die Durchführung dieser Aufgaben vor Ort ist der Außenbezirk Grabow zuständig. Entscheidungen über Abwassereinleitungen in den Schweriner See erfolgen durch die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin als zuständige Behörde. Das StALU Westmecklenburg ist u. a. zuständig für die Berichtspflicht nach WRRL, die Wasserbewirtschaftung und die Gewässergüte.

Für den Schweriner See soll nach der WRRL ein guter ökologischer Zustand erreicht werden. Als bis 2021 umzusetzende Maßnahme ist die Erstellung eines limnologischen Gutachtens vorgesehen.

Neben dem Schweriner See befinden sich keine weiteren oberirdischen Gewässer im Gebiet.

Tourismus und Erholung

Bereits in der NSG-Verordnung von 1984 wird in der Gebietscharakteristik für das Görslower Ufer auf die „außerordentliche Bedeutung [...] als Erholungsgebiet der Stadt Schwerin“ verwiesen. Spätestens mit der Einbeziehung in den seit 2005 bestehenden Naturpark Sternberger Seenlandschaft kommt dem Gebiet auch eine zunehmende touristische Bedeutung zu und es ist u.a. Bestandteil geführter Wandertouren.

Die Gemeinde Raben Steinfeld hat im Jahr 2013 die Kommunale Stiftung „Natur und Mensch am Görslower Ufer“ gegründet, um zur Bewahrung der Natur und deren nachhaltige Nutzung beizutragen. „Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar folgenden Zwecken:

- Schutz und Erhalt des Naturschutzgebietes "Görslower Ufer", insbesondere durch Gewährleistung einer ungestörten Waldentwicklung im Sinne einer Naturwaldzelle,
- Erhalt der Erlebbarkeit des Naturschutzgebietes "Görslower Ufer" durch eine gezielte Lenkung der Besucher im Rahmen der geltenden Schutzbestimmungen,
- Schutz, Entwicklung und naturverträgliche Nutzung der darüber hinaus im Gemeindegebiet gelegenen Teile von Natur und Landschaft im Rahmen der jeweils geltenden Schutzbestimmungen,
- Erhalt und Entwicklung des Schlossparks außerhalb des Naturschutzgebietes "Görslower Ufer",
- Abstimmung der erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dieser Gebiete mit den Nachbargemeinden und den Naturschutzbehörden.“

(Auszug aus der Gründungssatzung der Stiftung, § 3 Zweck)

Durch das Gebiet führt ein Wanderweg am Ufer entlang, streckenweise mit parallel auf dem Hochufer verlaufenden Wegabschnitten. Auf einer Infotafel am NSG-Eingang in Raben Steinfeld erhält der Besucher Informationen über das Gebiet.

Der Schweriner See wird durch eine Vielzahl wassersportlicher Aktivitäten genutzt. Gemäß der Behandlungsrichtlinie für das Naturschutzgebiet „Görslower Ufer“ (s.u.) ist jedoch eine „Maximalschonung der Ufervegetation durch [...] Sportboote zu gewährleisten“.

Neben dem hohen Naturerlebniswert ergeben sich vom Ostufer des Schweriner Sees eine Fülle von Sichtbeziehungen auf das Schweriner Schloss und die Stadtsilhouette, welche die touristische Attraktivität weiter erhöhen und darüber hinaus eine denkmalpflegerische Bedeutung für das Schweriner Residenzenensemble begründen, das 2014 in die deutsche Tentativliste zur UNESCO-Welterbe-Bewerbung aufgenommen wurde. Im südlichen Teil befindet sich nahe Raben Steinfeld eine befestigte Aussichtsplattform mit Verweileinrichtung.

Weiterhin ist der Landschaftspark Raben Steinfeld hervorzuheben, der im Süden unmittelbar ans GGB angrenzt. Der Park wurde im Englischen Stil gestaltet. Ein umfangreicher Gehölzbestand mit dendrologischen Besonderheiten und freigehaltenen Sichtachsen, u.a. auch zum Schweriner Schlossensemble (s.o.) verleihen dem Park seine Prägung.

Siedlung, Industrie und Gewerbe

Das GGB liegt fast vollständig im Amt Crivitz, nur die wasserseitigen Teile gehören zum kreisfreien Stadtgebiet Schwerin, da die Stadtgebietsgrenze auf dem Seeufer verläuft. Unmittelbar grenzend an das GGB befinden sich drei Ortslagen: im Süden Raben Steinfeld (Gemeinde Raben Steinfeld), im zentralen Teil Görslow und im Norden Leezen (beide Orte Gemeinde Leezen).

Im Flächennutzungsplan für die Gemeinde Raben Steinfeld vom Mai 2005 ist der im Süden an das GGB angrenzende Landschaftspark Raben Steinfeld als Denkmalschutzbereich gekennzeichnet

Der gesamte Uferbereich ist weitgehend unverbaut, lediglich in Höhe der Ortslage Görslow befinden sich das Boothaus der Fischerei und zwei weitere Bootshäuser.

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung ist die Nähe zur Landeshauptstadt Schwerin von besonderer Bedeutung (vgl. Tourismus und Erholung). Gewerbliche Nutzungen finden nicht statt.

Verkehrsinfrastruktur

Das GGB liegt nördlich der A14. Die touristische Erschließung erfolgt schwerpunktmäßig ausgehend von Raben Steinfeld.

Rohstoffgewinnung

Im GGB befindet sich keine Rohstoffgewinnung.

Teile des Gebietes befinden sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze Sole und Erdwärme im Feld Schwerin Waisengärten“.

Raumplanung

LEP M-V 2016:

Gemäß LEP M-V 2016 liegt das GGB Görslower Ufer im Stadt-Umland-Raum (3.3.3 (1) LEP M V) und ist als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (7.2 (2) LEP M V), als Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP) und als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen (6.1. (6) LEP M V). Bei Vorranggebieten handelt es sich um Räume, in denen spezielle Funktionen und Aufgaben den Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist. Als Vorbehaltsgebiete gelten Räume mit besonderer Eignung für die Sicherung spezieller Funktionen und Aufgaben. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben dürfen diese Gebiete in ihrer hervor-gehobenen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

RREP Westmecklenburg 2011 und Entwurf der Teilfortschreibung für das Kapitel 6.5 Energie:

Das GGB Görslower Ufer befindet sich vollständig im Stadt-Umland-Raum der Landeshauptstadt Schwerin (3.1.2 (1) RREP WM) und ist als Vorranggebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen (5.1 (4) RREP WM).

In 2016 wurde für den RREP Westmecklenburg das Verfahren für eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie begonnen. In der von der Verbandsversammlung am 10.05.2017 beschlossenen Entwurfsfassung sind keine Vorschläge zur Neuausweisung von WEG im Umfeld des GGB enthalten, der nächstgelegene WEG-Vorschlag 16/16 (Plate/Banzkow/Schwerin) ist über 5 km entfernt.

Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung (GLRP) 2008:

Die bewaldeten Gebietsteile sind in die Maßnahmenkategorie „Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung“ eingeordnet.

Für den Schweriner See ist eine „Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung“ und für die Uferbereiche eine „Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur“ ausgewiesen.

In der Biotopverbundplanung ist das GGB Bestandteil des „Biotopverbunds im engeren Sinne“. Bei den Zielen für die Raumentwicklung wird das GGB als „Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ dargestellt.

Der aktuelle Zustand und die Planungen können der Karte 1a entnommen werden.

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Nationalpark (NLP)

Das GGB liegt in keinem Nationalpark.

Biosphärenreservat (BR)

Das GGB liegt in keinem Biosphärenreservat.

Naturschutzgebiet (NSG)

Das GGB überschneidet sich nahezu komplett mit dem Naturschutzgebiet „Görslower Ufer“ (NSG 108). Das NSG wird durch einen ca. 10 bis 15 m steil aufsteigenden, eiszeitlich entstandenen Kliffhang am Ostufer des Schweriner Innensees gebildet, der durch einen reichen Bestand an heimischen Gehölzen mit sehr alten Buchen und Traubeneichen geprägt ist und eine hohe Artenvielfalt der Flora und Fauna aufweist.

Aufgrund der besonderen Naturlandschaft und der außerordentlichen landschaftlichen Bedeutung als Erholungsgebiet für die Stadt Schwerin erfolgte per Beschluss des Bezirkstages vom 22.03.1982 die Ausweisung des Görslower Ufer als Naturschutzgebiet.

Auszug NSG-Verordnung

4. *Behandlungsgrundsätze*

4.1 *[..] im NSG nicht gestattet:*

- *Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teil von ihnen abzutrennen;*
- *Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;*
- *den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen;*
- *Baumaßnahmen durchzuführen;*
- *Biozide anzuwenden;*
- *die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen;*

4.2 *Ausnahmeregelungen*

4.2.1 *Forstwirtschaft*

Die forstliche Bewirtschaftung hat [...] im Sinne von Naturwaldzellen zu erfolgen. [...] Elsbeere, Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne und Feldahorn sowie Bäume mit Bruthöhlen sind besonders zu schonen. [...]

4.2.2 *Landwirtschaft*

Aviochemische Maßnahmen auf benachbarten Landwirtschaftsflächen sind [...] untersagt. Die Ausbringung der Gülle hat ohne negative Folgen für das NSG zu erfolgen. In einem Schutzstreifen von etwa 150 m ist die Gülleausbringung untersagt. Lesesteine dürfen nicht im Hangbereich gelagert werden.

4.2.3 *Angelsport*

Der Angelsport ist unter Beachtung der für NSG allgemeingültigen Bestimmungen gestattet. Die Maximalschonung der Ufervegetation durch Sportangler und Sportboote ist zu gewährleisten. Spezielle Hinweisschilder des Naturschutzes sind zu beachten.

4.2.4 *Jagd*

Die Jagd erfolgt als Pirsch- oder Ansitzjagd [...]. Die Jagd auf Federwild und sämtliche Greifvögel sowie das Stellen von Fallen ist untersagt.

Der Bau von Ansitzleitern und Hochsitzen ist [...] zu beantragen.

4.2.5 *Nutzung durch die Öffentlichkeit*

Das NSG ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Nutzung des Wanderweges Raben Steinfeld – Görslow ist gestattet. [...]

4.2.6 *Sonstige Nutzung*

Die Entnahme von Erdstoffen ist untersagt. Ebenfalls ist die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen nicht gestattet. Das betrifft auch die Durchführung des Reitsportes.

Das Naturschutzgebiet „Görslower Ufer“ ging mit Wirkung vom 02. Mai 2013 weitestgehend in eine kommunale Stiftung „Natur und Mensch am Görslower Ufer“ ein. (s.o.)

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das GGB liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ (LSG 138c). Dieses Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 8.250 ha auf dem Gebiet der Gemeinden Brüel, Cambs, Dobin am See, Godern, Kühlen-Wendorf, Langen Jarchow, Leezen, Pinnow, Plate, Raben Steinfeld und Zahrendorf.

Die Wasserflächen befinden sich im LSG „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ (LSG 138a), das von der Schutzausrichtung mit dem LSG 138c weitgehend deckungsgleich ist.

Auszug LSG-Verordnung LSG 138c

§3 Gebietscharakter und Schutzzweck:

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“ stellt einen typischen Ausschnitt des Naturraumes Höhenrücken mit Seenplatte dar. Dieses strukturreiche Landschaftssegment umfasst einen repräsentativen Ausschnitt der eiszeitlichen Serie mit Endmoränenlandschaften und Sandergebieten, mit den Verlandungszonen am Schweriner See, naturnaher Ufervegetation insbesondere an kleinen Seen, naturnahen Bruchwäldern und geologischen Bildungen. Die abwechslungsreiche Landschaft ist geprägt durch großflächige Agrarlandschaft einschließlich Grünlandnutzung, Seen- und Waldgebiete, Solitär- und Feldgehölze, Trocken- und Magerrasen, Alleen und Hecken. Das Gebiet enthält ferner eine Vielzahl geschützter Biotope und Naturdenkmale. Dieses Landschaftsschutzgebiet stellt eine strukturreiche Kulturlandschaft dar, die durch die Vielfalt der Nutzungsformen, den Abwechslungsreichtum des Reliefs und der Vegetation, den prägenden angrenzenden Schweriner See und die Kulisse von Schwerin ein erlebnisreiches Landschaftsbild besitzt. Das Landschaftsschutzgebiet bietet imposante Blickbeziehungen auf den benachbarten durch Eis und Schmelzwassererosionen entstandenen Großen Schweriner See mit seiner ausgedehnten Wasserfläche und seinen im Landschaftsschutzgebiet gelegenen vielgestaltigen Uferbereichen, bei denen Flachuferbereiche mit Steiluferabschnitten wechseln. Die den See umgebende Landschaft wird durch das flachwellige bis hügelige Relief bewegt und wird durch die flachkuppigen bis welligen Grundmoränenplatten am Ostufer des Sees geprägt. Der Charakter des Gebietes um den Schweriner See wird neben den Seeflächen und den naturnahen Ufer- und Verlandungsbereichen auch durch die landwirtschaftlichen Flächen sowie eine Vielzahl von naturraumtypischen gliedernden und belebenden Elementen wie einzelne Feldgehölze, Sölle und andere Kleingewässer geprägt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“ wird insgesamt festgesetzt:

- 1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Prägende Landschaftsbestandteile sind insbesondere die naturnahen Verlandungszonen, Röhrichte und Feldgehölze sowie die Niederungsbereiche. Die vielfältigen vorhandenen Strukturen bilden die Grundlage für die Erhaltung der Lebensräume einer großen Anzahl vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt ist vor allem eine schonende landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung trägt;*
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Sicherung der vielgestaltigen Landschaft, die durch ihre Eigenarten und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstrukturen geprägt ist und eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung trägt;*
- 3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; eine landschaftsbezogene Erholung soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden.*

Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere festgesetzt – zur Sicherung von Bereichen mit hohem Arten- und Lebensraumpotential, insbesondere von ungestörten Uferabschnitten sowie von Biotopverbundsystemen naturnaher Strukturen, – zum Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen sowie zum Schutz der Vorkommen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen und vom Aussterben bedrohten landschaftstypischen Arten, so beispielsweise zum Erhalt der Lebensräume des Fischotters, – zum Erhalt einer möglichst hohen Wasserqualität der Oberflächengewässer, – zum Erhalt und zur Entwicklung ökologischer Pufferzonen um die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete, – zur Freihaltung des Gebietes von Bebauung und zum Schutz vor weiterer Zersiedlung und Zerschneidung, – zur Erhaltung sowie Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung sowie – zur Sicherung und Entwicklung einer hohen Erlebnisqualität in der Landschaft.

§ 5 Verbote:

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. In dem in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Wohnwagen, Zelte oder sonstige für die Übernachtung geeignete Unterkünfte außerhalb dafür zugelassener Plätze aufzustellen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge einzurichten;
2. die Wasserläufe oder Wasserflächen (insbesondere stehende Gewässer) oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu beeinträchtigen;
3. wasserstands- oder wasserabflussverändernde Gewässerbenutzungen und Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere die Anlage von Flächenentwässerungen im Wald oder deren Unterhaltung;
4. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb von zugelassenen Plätzen anzulegen oder zu unterhalten (mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft);
5. auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben;
6. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken dient;
7. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen vorzunehmen;
8. Wildfütterungseinrichtungen, Kirrungen, Lagerplätze für Wildfutter oder Wildäcker sowie jagdliche Einrichtungen in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, stehenden Kleingewässern, Trocken- und Magerrasen anzulegen; jagdliche Maßnahmen aufgrund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt;
9. Feuchtgrünland umzubrechen oder umzuwandeln oder Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln;
10. außerhalb dafür ausgewiesener Wege oder außerhalb öffentlicher Verkehrswege Reitsport auszuüben;
11. in Röhrichte einzudringen, Röhrichte und Bruchwälder zu beseitigen oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
12. in den sensiblen Phasen der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Mai Sölle, Waldmoore oder -sümpfe sowie vom 15. Mai bis zum 31. Juli Feuchtwiesen zu betreten oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
13. horizontale und vertikale Anlagen, wie ober- oder unterirdische Leitungen, insbesondere Freileitungen, sowie Masten oder Windkraftanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Hunde außerhalb von Park- und Hofflächen ohne Leine zu führen, soweit es nicht zur ordnungsgemäßen Jagd- und Landwirtschaft erforderlich ist;
15. lasergestützte Lichttechnik in Form sogenannter „Skybeamer“ einzusetzen;
16. Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung oder Wassergeflügelintensivhaltung in oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben;
17. neue Badestellen anzulegen;
18. Plätze aller Art, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu verändern;
19. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
20. bauliche Anlagen einschließlich Zeltplätze, Verkehrsanlagen, Hausboote, Wohnboote, Hotelschiffe, schwimmende Häuser, Steganlagen und sonstige Anlagen für den Wasser- und Angelsport, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen, wesentlich zu

ändern oder zu errichten;

21. Höhlen- und Horstbäume im Wald und in Feldgehölzen zu entnehmen;

22. Kahlhiebe im Sinne des Landeswaldgesetzes über zwei Hektar vorzunehmen;

23. Bäume ab einem Stammumfang von 80 Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden), Hecken-, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

24. Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören können, durchzuführen;

25. Rohr zu werben.

Naturpark (NP)

Der in der Gemeinde Raben Steinfeld liegende Teil des GGB befindet sich im Naturpark „Sternberger Seenland“. Der insgesamt ca. 53.990 ha große Naturpark wurde am 20. Dezember 2004 durch eine Landesverordnung festgesetzt. Der Naturpark Sternberger Seenland ist geprägt durch ein eiszeitlich gebildetes, bewegtes Relief mit Durchbruchstä-
lern, Seen und Fließgewässern sowie ausgedehnten Wäldern.

Auszug Naturpark-Verordnung

§ 3 Zweck des Naturparks

(1) Zweck des Naturparks "Sternberger Seenland" ist die einheitliche und nachhaltige Entwicklung eines Gebietes, das wegen seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit sowie seiner vielfältigen Ausstattung mit Ökosystemen, Tier- und Pflanzenarten und seiner großräumig unzerschnittenen Lebensräume eine besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Fremdenverkehr besitzt. Diese Zielsetzung umfasst gleichrangig den Schutz und die Entwicklung der im Naturpark gelegenen Landschafts- und Naturschutzgebiete, die nachhaltige Landnutzung sowie die regionale wirtschaftliche Entwicklung. Der Naturpark dient ferner dem Schutz, der Pflege, der Wiederherstellung und Entwicklung einer Kulturlandschaft mit reicher Naturausstattung. Öffentlichkeitsarbeit, Umwelterziehung und Umweltbildung sind im Gebiet des Naturparks verstärkt wahrzunehmen.

(2) Die Städte und Gemeinden im Naturpark werden als attraktive Lebens- und Arbeitsstätten und mit ihrer historisch bedeutenden Bausubstanz und ihren Parkanlagen und regionalgeschichtlichen Besonderheiten als Erlebnis- und Erholungsräume für die dort lebenden Menschen und ihre Gäste nachhaltig wirtschaftlich, sozial und kulturell entwickelt.

§ 4 Maßnahmen

Zur Erreichung und Umsetzung der in § 3 genannten Ziele sollen:

1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Bewahrung und Förderung der Kulturlandschaft geplant und durchgeführt,
2. die auf europäischer und nationaler Ebene vom Aussterben bedrohten und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume sowie die Naturschutzgebiete vorsorgend entwickelt, überwacht und betreut,
3. Naturerlebnisräume, insbesondere durch gezielte Besucherlenkung, behutsam erschlossen, ausgewiesen und dauerhaft erhalten,
4. Dörfer und Städte mit ihrer historischen Bausubstanz erschlossen und für Einwohner und Gäste erlebbar gemacht,
5. landschaftsverträgliche aktive Erholungsformen wie das Wandern, das Rad- und Wasserwandern sowie das Reiten auf ausgewiesenen Wegen gefördert,
6. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Umwelterziehung und Umweltbildung durchgeführt,
7. Mittel aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zur Pflege und Entwicklung des Gebietes eingeworben und
8. alle Maßnahmen zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft einschließlich des Tourismus in Abstimmung mit den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes realisiert werden.

Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB), Naturdenkmal (ND)

Im GGB liegen keine GLB oder ND.

EU-Vogelschutzgebiet

Das GGB liegt mit ca. 30 ha im EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402). Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ sind die in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V vom 12. Juli 2011) aufgeführten Zielarten und deren Lebensraumelemente.

Tabelle 1: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets DE 2235-402 „Schweriner Seen“ nach Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V

Vogelart/ dt. Name/wiss. Name/ Status	Lebensraumelemente
Blässgans / <i>Anser albifrons</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn / <i>Fulica atra</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
Blaukehlchen / <i>Luscinia svecica</i> / Brutvogel	von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen von Grauweidengebüschern durchsetzte Torfstiche
Eisvogel / <i>Alcedo atthis</i> / Brutvogel	störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)
Gänsesäger / <i>Mergus merganser</i> / Brutvogel	störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat
Haubentaucher / <i>Podiceps cristatus</i> / Brutvogel / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	fischreiche Standgewässer mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) / größere fischreiche Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
Heidelerche / <i>Lullula arborea</i> / Brutvogel	lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten, trockene Randbereiche und Lichungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)
Kolbenente / <i>Netta rufina</i> / Brutvogel	Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln)
Kormoran / <i>Phalacrocorax carbo</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	fischreiche Seen sowie ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)

Vogelart/ dt. Name/wiss. Name/ Status	Lebensraumelemente
Kranich / <i>Grus grus</i> / Brutvogel	störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder, angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)
Mittelspecht / <i>Dendrocopos medius</i> / Brutvogel	Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)
Neuntöter / <i>Lanius collurio</i> / Brutvogel	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore
Reiherente / <i>Aythya fuligula</i> / Brutvogel / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	Seen und Teiche mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Insekten) als Nistplatz / störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
Rohrdommel / <i>Botaurus stellaris</i> / Brutvogel	breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf und/ oder typhabestimmte Röhrichte), in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern
Rohrweihe / <i>Circus aeruginosus</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat
Rotmilan / <i>Milvus milvus</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)
Saatgans / <i>Anser fabalis</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schellente / <i>Bucephala clangula</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	größere Seen mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)
Schwarzmilan / <i>Milvus migrans</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat
Schwarzspecht / <i>Dryocopus martius</i> / Brutvogel	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz

Vogelart/ dt. Name/wiss. Name/ Status	Lebensraumelemente
Seeadler / <i>Haliaeetus albicilla</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat
Singschwan / <i>Cygnus cygnus</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (Schlafgewässer) sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Sperbergrasmücke / <i>Sylvia nisoria</i> / Brutvogel	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
Tafelente / <i>Aythya ferina</i> / Brutvogel	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)
Wachtelkönig / <i>Crex crex</i> / Brutvogel	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
Weißstorch / <i>Ciconia ciconia</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)
Wespenbussard / <i>Pernis apivorus</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)
Zwergschnäpper / <i>Ficedula parva</i> / Brutvogel	Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz, mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)
Zwergschwan / <i>Cygnus columbianus</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) wurde ein Managementplan erarbeitet, in dem – ausgehend von einer Ermittlung der Habitate aller als Zielarten festgelegten Brut- und Rastvogelarten mit der Festlegung von Erhaltungszielen – erforderliche Erhaltungsmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen für das EU-Vogelschutzgebiet abgeleitet wurden (ausführlich vgl. „Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 Schweriner Seen“ von 2015).

Das Bearbeitungsgebiet mit allen Schutzgebieten ist in Karte 1b dargestellt.

1.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

In diesem Abschnitt erfolgt eine Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die zu berücksichtigenden Kriterien dienen als Grundlage zur Bestimmung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Lebensraumtypen (im Folgenden LRT) und Arten (vgl. Kap. 1.5) sowie zur Begründung der Notwendigkeit von Maßnahmen und der entsprechenden Prioritätenbestimmung.

Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf Gebietsebene
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden LRT und Arten für das Netz Natura 2000
- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL

In den folgenden Tabellen werden die LRT und Arten dargestellt, die aktuell im Rahmen der Managementplanung ermittelt wurden.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von GGB gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands ist maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen.

Tabelle 2: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT (EU-Code und deutsche Bezeichnung)	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Fläche=A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)¹⁾
3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	-	-	ungünstig – schlecht
9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	-	-	ungünstig – unzureichend
¹⁾ Quelle: http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/habitat/progress/ Erläuterung: „gelb“ = ungünstig – unzureichend, „rot“ = ungünstig – schlecht; Bezug auf biogeografische Region CON			

Arten nach Anhang II FFH-RL

Für Arten des Anhangs II sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- die Priorität im Sinne der FFH-RL
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von GGB gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tabelle 3: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000

Art (EU-Code und deutscher Name)	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (Population=A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL) ¹⁾
1355 – Fischotter	-	-	ungünstig – unzureichend
¹⁾ Quelle: http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/habitat/progress/ Erläuterung: „gelb“ = ungünstig – unzureichend, „rot“ = ungünstig – schlecht; Bezug auf biogeografische Region CON			

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile

I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Für die Lebensraumtypen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden keine Geländekartierungen durchgeführt. Die Angaben zu den Offenland-LRT des Anhangs I FFH-RL wurden aus der „Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG M-V übernommen.

Das Vorkommen des LRT Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130) wurde in einem von der Landesforst M-V 2011 erarbeiteten Fachbeitrag Wald beschrieben und bewertet (LU M-V 2011). Demgemäß kommt der Wald-LRT 9130 aktuell mit einer Fläche von insgesamt 14,41 ha in einem guten Erhaltungszustand (B) im Gebiet vor.

Im vorliegenden Managementplan wird auf die o.g. Wald-LRT nicht gesondert eingegangen, da diese Gegenstand des Fachbeitrages Wald sind.

Im GGB wurde im Zuge der Managementplanung ein Offenland-LRT nach Anhang I mit signifikanten Vorkommen ermittelt.

Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße aktuell in ha	Flächengröße lt. SDB in ha	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungszustand lt. SDB
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Flachwasserbereiche und Ufer des Schweriner Sees	Gesamt: 7 A: 0 B: 7 C: 0	Gesamt: 7,21 A: 0 B: 7,21 C: 0	5,00	Gesamt: B A: 0 B: 100 C: 0	C

Die Ergebnisse der LRT-Kartierung und -Bewertung sind in der Karte 2a dargestellt.

LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Allgemeine Beschreibung

Der Lebensraumtyp umfasst oligo- bis mesotrophe, kalkreiche Stillgewässer mit dauerhafter oder temporärer Wasserführung und submersen Armleuchteralgen-Grundrasen einschließlich ihrer unmittelbar vom Wasserkörper beeinflussten Ufervegetation, wobei die von Armleuchteralgen dominierten Vegetationseinheiten vom Flachwasser bis in Wassertiefen von 18 m auftreten können. Sedimente stellen neben kalkreichen Sanden vor allem Kalkmudden dar.

Der Lebensraumtyp kommt vor allem in kalkreichen Grund- und Endmoränen, aber auch (kalkarmen) Sandern vor, ist aber immer an kalkreiches oder zumindest basenreiches Grundwasser gebunden. Er tritt kleinflächig in allen Bereichen des Landes auf (Ausnahme Elbtalniederung) (LUNG M-V 2011).

Vorkommen und Ausprägung im GGB DE 2334-302:

Im bearbeiteten GGB sind in das GGB hineinreichende, ufernahe Wasserbereiche und das bewaldete Seeufer des Schweriner Innensees mit einer Gesamtgröße von ca. 7 ha als LRT 3140 erfasst.

Der Schweriner Innensee hat eine als LRT 3140 kartierte Fläche von 2.637 ha bei einer maximalen Tiefe von 45 m. Der Schweriner Innensee bildet den südlichen Teil des Schweriner Sees, der durch den Paulsdamm (künstliche Aufschüttung) in den Innen- und den Außensee geteilt wird. Einen natürlichen Zulauf hat der Schweriner Innensee über den Aubach und den an der Südwestspitze gelegenen Faulen See. Der See entwässert über die Stör, den Störkanal und die Müritz-Elde-Wasserstraße in die Elbe. Der Wasserstand wird durch eine Schleuse in Banzkow im Verlauf der Stör-Wasserstraße reguliert.

Die Makrophytenvegetation wird durch die Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und die Zerbrechliche Armleuchteralge (*Chara globularis*) dominiert. Hervorzuheben sind vereinzelte Vorkommen von Glanzleuchter-

algen, dem Zwerg-Laichkraut (*Potamogeton pusillus*) sowie dem Grasblättrigen Froschlöffel (*Alisma gramineum*).



Abbildung 2: Seeufer des Schweriner Sees 2017 (Foto: UmweltPlan GmbH Stralsund)

Die Trophie wurde 2015 als mesotroph2 (nach LAWA) eingestuft.

Als lebensraumtypische submerse und natante Makrophyten für den LRT 3140 sind die folgenden 5 Arten vorhanden: Zerbrechliche Glanzleuchteralge (*Chara globularis*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Biegsame Glanzleuchteralge (***Nitella flexilis***), Stachelspitzige Glanzleuchteralge (***Nitella mucronata***), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*). Als Störzeiger treten zahlreich Rauhes Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*), Ährenblütiges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) und Durchwachsendes Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*) sowie dominant Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) auf.

Beeinträchtigungen

Als Beeinträchtigung ist die künstliche Veränderung des Wasserregimes zu nennen. Die geringe untere Makrophytengrenze und eine hohe Deckung mit Störanzeigern deuten auf eine Beeinträchtigung der Wasserqualität hin. Innerhalb des GGB sind keine Ursachen für die genannten Beeinträchtigungen zu verorten.

Bewertung

- Bewertung EHZ aktuell: **B** – Bewertung EHZ Gebietsmeldung: **C**

Der Erhaltungszustand des LRT 3140 ist für das Gebiet nach Standarddatenbogen als „ungünstig (C)“ bewertet worden. Aktuell wurde der Erhaltungszustand „günstig (B)“ ermittelt. Die aktuelle Bewertung des LRT 3140 bezieht sich auf die gesamte Seefläche und ist als „gut“ (B) einzuschätzen.

Die innerhalb des GGB liegenden Teilflächen des LRT 3140 weisen hinsichtlich der Uferstruktur eine hervorragende Ausprägung auf. Die lebensraumtypische Vegetation am besiedelbaren Gewässergrund ist bezogen auf die gesamte Seefläche mit einem Deckungsgrad von 10-25 % gegeben. Dies entspricht einer guten Ausprägung. Entsprechend den bei der Kartierung ausgewerteten Daten des Seenreferats aus dem Jahr 2008 ist mit den beiden für den LRT 3140 besonders charakteristischen Armleuchteralgenarten Biegsame Glanzleuchteralge (*Nitella flexilis*) und Stachelspitzige Glanzleuchteralge (*Nitella mucronanta*) sowie der Zerbrechlichen Armleuchteralge (*Chara globularis*) das lebensraumtypische Arteninventar nur in Teilen vorhanden. Dies stellt sich auch mit den aktuelleren Daten des Seenreferates aus dem Jahr 2013 nicht viel anders dar. Hier wurden bei der Makrophytenerfassung im Juli 2013 insgesamt drei Armleuchteralgen (Gegensätzliche Armleuchteralge (*Chara contraria*), Zerbrechliche Armleuchteralge (*Chara globularis*) und Kleine Baumglanzleuchteralge (*Tolypella glomerata*)) im Schweriner Innensee erfasst, wovon lediglich die erstgenannte eine besonders charakteristische Art des LRT 3140 darstellt. Aber aufgrund des Vorkommens von Tierarten mit herausragender Bedeutung – z.B. Glatte Erbsenmuschel (*Pisidium hibernicum*) und Fischotter (*Lutra lutra*) – ist das Arteninventar insgesamt als „gut“ zu bewerten. Die lebensraumtypischen Arten und Habitatstrukturen sind somit insgesamt günstig (B). Dadurch dass die untere Makrophytengrenze in den Jahren 2008 und 2013 unter 5 m lag und der See künstliche Abflüsse aufweist, ist der LRT als stark beeinträchtigt (C) einzustufen.

► Zur Gebietsmeldung wurde der LRT 3140 mit 5 ha und mit einem insgesamt ungünstigen EHZ (C) gemeldet. Da sich seitdem die Bedingungen am Schweriner Innensee für die Habitatstruktur und das Arteninventar nicht wesentlich verändert haben, ist davon auszugehen, dass bereits zum Referenzzeitpunkt ein günstiger EHZ (B) vorlag. Die Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass bei der Bewertung zur Gebietsmeldung der Nährstoffstatus maßgeblich herangezogen wurde, wogegen das Vorkommen von Tierarten mit herausragender Bedeutung keinen Einfluss auf die Bewertung des Arteninventars hatte. Das abweichende Bewertungsergebnis zwischen Gebietsmeldung und heute ist daher als wissenschaftlicher Fehler einzustufen.

Die aktuell um 2,21 ha größere Fläche ist auf die korrigierte Abgrenzung der LRT zurückzuführen, in die der zum LRT zugehörige Uferbereich zur Gebietsmeldung noch nicht detailliert einbezogen war.

I.3.2 Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im GGB DE 2334-302 wurde im Zuge der Managementplanung eine Art nach Anhang II mit signifikanten Vorkommen ermittelt, d. h. es existiert ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt (vgl. Kap. I.4.2), bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt.

Bereits im Rahmen der Meldungen 2004 an die Europäische Kommission wurde im Standarddatenbogen (SDB) für das GGB der Fischotter als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Zur Beurteilung des aktuellen Erhaltungszustandes erfolgten Kartierungen zur Verbreitung und zum Zustand der Habitate des Fischotters.

In den folgenden Abschnitten wird eine kurze Zusammenfassung zum Vorkommen und zur Bewertung des Fischotters vorgenommen. Ausführliche Informationen einschließlich der Beschreibung des methodischen Vorgehens sind dem Kartierbericht zu entnehmen. Die Angaben zur Ökologie der Arten sind dem Artensteckbrief des LUNG M-V entnommen (LUNG M-V 2012).

In folgender Tabelle sind die aktuellen Erhaltungszustände zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anz. Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungszustand lt. SDB
1355 Fischotter	p ¹⁾	Flachwasser- und Uferbereiche des Schweriner Sees	Gesamt: 1 A: 0 B: 1 C: 0	Gesamt: 13,25 A: 0 B: 13,25 C: 0	Gesamt: B A: 0 B: 100 C: 0	C

¹⁾ present – im Gebiet nachgewiesen

Die Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der Habitate sowie vorliegende verortbare Artnachweise sind in der Karte 2b dargestellt.

Fischotter (EU-Code 1355)

Allgemeine Beschreibung und Vorkommen

Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist im gesamten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbreitet und besiedelt hier vor allem Fließ- und Stillgewässer des Binnenlandes. Ein wesentliches Kriterium, das über die Qualität des Gewässers als Habitat entscheidet, ist die Ausprägung der Uferzone. Ungestörte, naturnah und vielgestaltig ausgeprägte Ufer sowie ein weitverzweigtes zusammenhängendes Gewässernetz bieten dem wanderfreudigen Fischotter optimale Lebensbedingungen.

Vorkommen im GGB DE 2334-302

Über die gesamte Ausdehnung des GGB hinweg sind die Flachwasser- und Uferbereiche des Schweriner Sees einschließlich eines 20 Meter breiten Saums mit standorttypischen

Gehölzen als Fischotterhabitat einzustufen. Zwar konnte der Fischotter bei den Ortsbegehungen im September 2017 am Görslower Ufer nicht nachgewiesen werden. Man kann aber mit Sicherheit davon ausgehen, dass der See Fischotterlebensraum ist, u. a. weil im See und in der Seeumgebung regelmäßig tote Fischotter (vgl. Abbildung 3) gefunden werden (GNL 2017).

Beeinträchtigungen

Gefahren an Gewässer-Straßen-Kreuzungen sind im GGB nicht vorhanden und Gewässerunterhaltende Maßnahmen werden nicht durchgeführt.

Ein Wanderweg, der das Seeufer auf der gesamten Länge begleitet, verläuft ufernah und ist mit Störungen für den Fischotter verbunden.

Laut Auskunft der fischereiberechtigten Betriebe FB Mueß und FB Schweriner Seenfischerei aus Schwerin wird Reusenfischerei vor dem Görslower Ufer betrieben. Beide Fischereibetriebe haben je eine stationäre Reuse von Mai bis Oktober im Gewässer stehen. Die Lage der Reusen wurde nach Luftbild erfasst (vgl. Abbildung 3). Die Reusen sind nicht mit einem Reusengitter zum Schutz des Fischotters ausgestattet. Die Leitwehre haben keinen Landanschluss. Sie beginnen in einem Abstand von 30 Metern (FB Schweriner Seenfischerei) bzw. 10 Meter (FB Mueß) vom Ufer entfernt. Die Reusen stehen zwar außerhalb der Grenzen des GGB, haben aber Einfluss auf die dort lebenden Fischotter und werden deshalb in die Bewertung mit einbezogen (GNL 2017).

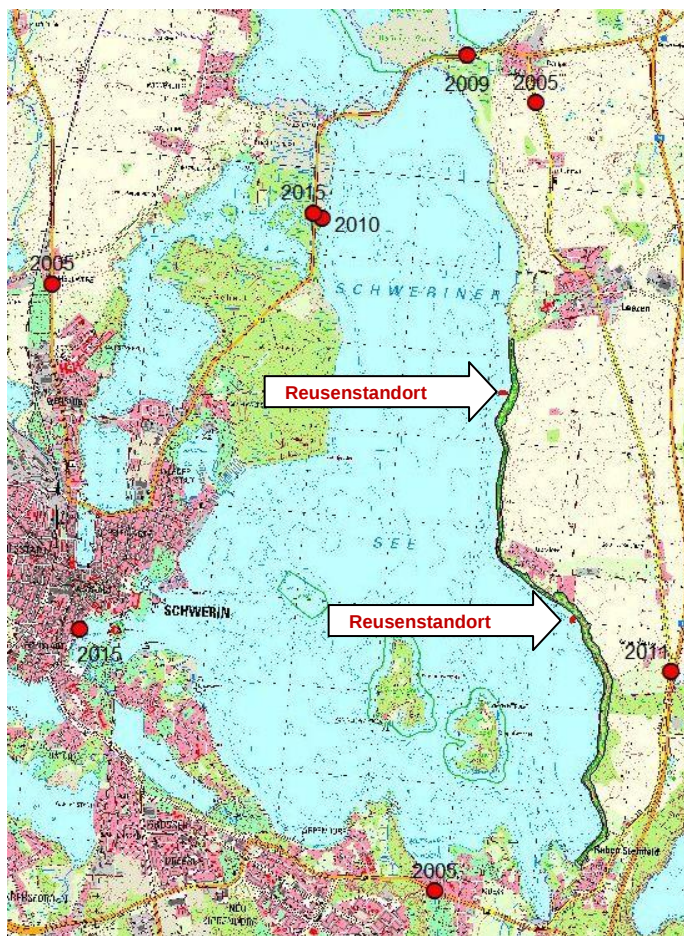


Abbildung 3: Auswahl registrierter Fischottertotfunde (rote Punkt-signatur) aus dem Zeitraum 2005 bis 2015 und Reusenstandorte der beiden Fischereibetriebe im Bereich des Görslower Ufers

Bewertung

- Bewertung EHZ aktuell: **B** – Bewertung EHZ Gebietsmeldung: **C**

Insgesamt wurde der Erhaltungszustand (**EHZ**) der Habitatflächen des Fischotters mit gut (**B**) bewertet.

► Im Standarddatenbogen wird der Erhaltungszustand für die Habitate der Art mit C angegeben. Eine echte Verbesserung der Habitatzustände ist jedoch nicht anzunehmen, da die entsprechenden Habitatstrukturen bereits zum Referenzzeitpunkt existierten und auch damals die o.g. Beeinträchtigungen in gleicher Weise vorhanden gewesen sein dürften. Das abweichende Bewertungsergebnis zwischen Gebietsmeldung und heute ist daher als wissenschaftlicher Fehler einzustufen.

I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die GGB, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03-rev.3).

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen müssen aber ausgewertet werden, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV verursacht werden.

Im GGB DE 2334-302 sind aktuell keine Vorkommen von Anhang IV-Arten bekannt.

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten

I.5.1 Defizitanalyse/ Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

Im Rahmen der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder inwieweit die Erhaltungsziele aktuell erreicht/ nicht erreicht werden. Daraus leitet sich die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungszielen ab. Es erfolgt zunächst ein Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuell ermittelten Zustand. Als Referenzzeitpunkt gilt im vorliegenden Fall der Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des Standarddatenbogens im Jahr 2004.

Für Lebensraumtypen oder Habitate von Arten des Anhangs II, die sich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Bewertung mit A = hervorragend oder B = gut) ergibt sich als Zielstellung die Erhaltung dieses Zustandes. Soweit erforderlich, werden ggf. Ziele formuliert, die diesen Zustand langfristig absichern. Für LRT nach Anhang I und

Arten nach Anhang II der FFH-RL, die bisher nicht im SDB verzeichnet sind, besteht keine Verpflichtung zum Erhalt. Für diese können deshalb lediglich wünschenswerte Entwicklungsziele abgeleitet werden, die jedoch ebenfalls dem Erhalt der LRT und Arten dienen.

Wenn sich der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder der Habitate einer Art auf Gebietsebene seit dem Referenzzeitpunkt verschlechtert hat **und** er nur noch als ungünstig (Bewertungsstufe C) eingestuft wird, ist zunächst eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen ist, dass die Bewertung des Erhaltungszustandes im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden Grundlagen oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte (sog. wissenschaftlicher Fehler). In diesem Fall oder wenn die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes offensichtlich unmöglich ist, werden keine zwingenden Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene festgesetzt. In jedem anderen Fall sind bei einer Verschlechterung der mit A oder B bewerteten Erhaltungszustände auf den Erhaltungszustand C **zwingende Wiederherstellungsziele (W)** notwendig. Sie umfassen grundsätzlich nur den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den günstigen Zustand zu erreichen.

Befinden sich Lebensraumtypen oder Arten in einem ungünstigen Zustand für die keine zwingenden Wiederherstellungsziele bestehen, sind **Entwicklungsziele (E)** zu formulieren, die in vorrangige (**vE**) bzw. wünschenswerte Entwicklungsziele (**wE**) differenziert werden.

Vorrangige Entwicklungsziele sind für diejenigen Lebensraumtypen/ Arten erforderlich, die eine besondere Bedeutung aufweisen. Eine besondere Bedeutung besteht immer dann, wenn zwei oder mehrere Kriterien zutreffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Für den im GGB nachgewiesenen LRT ergibt sich folgender aktueller Erhaltungszustand. Dieser wird dem sich daraus abgeleiteten, kurz-, mittel- und langfristig anzustrebenden Erhaltungszustand gegenübergestellt.

Tabelle 6: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2024	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2030	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
3140	C *	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B

* ursprüngliche Einschätzung lt. SDB 2004 nicht plausibel: damaliger Erhaltungszustand entspricht mutmaßlich dem aktuellen Erhaltungszustand

LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

- guter Erhaltungszustand
- Wahrung des guten Erhaltungszustands mittels geeigneter Erhaltungsmaßnahmen möglich
- Zur Gebietsmeldung wurde der LRT 3140 mit 5 ha und mit einem insgesamt ungünstigen EHZ (C) gemeldet. Da sich seitdem die Bedingungen am Schweriner Innensee für die Habitatstruktur und das Arteninventar nicht wesentlich verändert haben, ist davon auszugehen, dass bereits zum Referenzzeitpunkt ein günstiger EHZ (B) vorlag. Die Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass bei der Bewertung zur Gebietsmeldung der Nährstoffstatus maßgeblich herangezogen wurde, wogegen das Vorkommen von Tierarten mit herausragender Bedeutung keinen Einfluss auf die Bewertung des Arteninventars hatte.
- Die Flächenvergrößerung um ca. 2,21 ha gegenüber SDB 2004 ist darauf zurückzuführen, dass zusätzlich die Verlandungsbereiche mit einbezogen worden sind.

Arten nach Anhang II FFH-RL

Die folgende Tabelle 7 zeigt die Gegenüberstellung des aktuellen Erhaltungszustandes mit den kurz-, mittel- und langfristig erreichbaren Erhaltungszuständen der Tierarten nach Anhang II der FFH-RL.

Tabelle 7: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Status lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand der Habitate	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2024	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2030	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
1355	C *	B	B	B (Erhalt auf 100 %)	B (Erhalt)	B

* ursprüngliche Einschätzung lt. SDB 2004 nicht plausibel: damaliger Erhaltungszustand entspricht mutmaßlich dem aktuellen Erhaltungszustand

Fischotter

- günstiger Erhaltungszustand
- Wahrung des günstigen Erhaltungszustands mittels geeigneter Erhaltungsmaßnahmen und wünschenswerter Entwicklungsmaßnahmen möglich
- Im Standarddatenbogen wird der Erhaltungszustand für die Habitate der Art mit C angegeben. Eine echte Verbesserung der Habitatzustände ist jedoch nicht anzunehmen, da die guten Habitatstrukturen und die geringen Beeinträchtigungen bereits zum Referenzzeitpunkt existierten.

I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

In der nachfolgenden Tabelle werden die funktionsbezogenen Erhaltungsziele für alle im GGB vorkommenden Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Entsprechend den vorhergehenden Erläuterungen erfolgt eine Differenzierung in Erhaltungs-(E), Wiederherstellungs-(W), vorrangige (vE) und wünschenswerte (wE) Entwicklungsziele. Die Erhaltungsziele sind untergliedert in Erhalt durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N).

Die Erhaltungsziele beziehen sich immer auf das gesamte GGB. Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen beziehen, ist die Ortsbezeichnung und die entsprechende Teilflächen-Nr. der Karten 2a und 2b des jeweiligen Schutzobjektes angegeben.

Tabelle 8: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL

Schutz- objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkung
Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie					
3140	Erhalt des günstigen Zustandes der oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen durch:	S	7,21	Schweriner Innensee (TF 3140-001 bis TF 3140-007)	
	Ae13 - Erhalt des Gewässers mit seiner natürlichen Trophie				
	Ae12 - Erhalt naturnaher Uferstrukturen				
	Ae16 - Erhalt von Pufferzonen ohne oder mit extensiver Nutzung				
Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie					
1355	Erhalt der Habitate des Fischotters durch:	S	13,25	Schweriner Innensee und gewässernahe Uferbereiche (TF 1355-001)	
	Se01 - Erhalt störungsarmer Bereiche - Verzicht auf weitere touristische Erschließung				
	Ae12 - Erhalt naturnaher Uferstrukturen				
	Ne08 - keine Intensivierung der fischereilichen Nutzung (Stellnetzfischerei)				

II. TEIL – Maßnahmenplanung

II.1 Beschreibung der Maßnahmen

Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Erhaltungsziele für die maßgeblichen Bestandteile des GGB „Görslower Ufer“ wurden bereits im Kapitel I.5.2 zusammengestellt. Sie bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen entsprechen dem Ziel des Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Sie sind fachlich geeignet und im Rahmen der Managementplanung mit den Betroffenen überwiegend vorabgestimmt. Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

Bei der Erarbeitung der Maßnahmen wurden die Ziele der Raumentwicklung berücksichtigt (vgl. Kapitel I.1.2) und widersprechen diesen nicht.

Nachfolgend werden die Maßnahmen schutzgut-, adressaten- und raumbezogen dargestellt, um einen leichteren Vollzug zu ermöglichen. Die erforderlichen Maßnahmen werden zusammenfassend in Tabelle 10 dargestellt und in der Karte 3 „Maßnahmen“ räumlich verortet. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten die Maßnahmen umgesetzt werden sollen (vgl. Kap. II.2).

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen

Grundsätzlich besteht für alle Lebensraumtypen nach Anhang I sowie für alle Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-RL in Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung die Verpflichtung zum Erhalt (Art. 3 (1) FFH-RL), unabhängig ihres aktuellen Erhaltungszustandes. Beeinträchtigungen sind in der Regel nicht zulässig (Art. 6 (3) FFH-RL). Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind auch nach § 33 BNatSchG unzulässig.

Aus dieser Verpflichtung müssen sich nicht zwingend aktive Maßnahmen ableiten. So sind für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 3140 und des Fischotterhabitats die aktuellen Rahmenbedingungen zu sichern. Dementsprechend sind im GGB „Görslower Ufer“ folgende Maßnahmen vorgesehen, die in folgender Tabelle zunächst tabellarisch zusammengefasst sind und anschließend erläutert und begründet werden. Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im GGB „Görslower Ufer“ nicht erforderlich.

Tabelle 9: Zusammenstellung der Schutzmaßnahmen im GGB DE 2334-302

Code gemäß Anlage 14 FIF	Maßnahmentyp	Standardmaßnahme gemäß Anlage 14 Fachleitfaden FFH-Managementplanung
Erhalt störungsarmer Bereiche		
Se01	Schutz	Erhalt störungsarmer Bereiche – Verzicht auf weitere touristische Erschließung
Erhalt abiotischer Standortbedingungen		
Ae12	Schutz	Erhalt naturnaher Uferstrukturen – keine Eingriffe in naturnahe Uferbereiche durch Baumaßnahmen
Ae13	Schutz	Erhalt des Gewässers mit seiner aktuellen Trophie
Ae16	Schutz	Erhalt von Pufferzonen ohne oder mit extensiver Nutzung
Verzicht auf Nutzungsintensivierung, Erhalt von Pufferflächen		
Ne08	Schutz	keine Intensivierung der fischereilichen Nutzung (Stellnetzfischerei)

Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer - LRT 3140

Für die im GGB liegenden Teile des Schweriner Innensees einschließlich seiner naturnah ausgeprägten Uferbereiche, die als LRT 3140 auf Gebietsebene einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und gleichzeitig Habitat für den Fischotter sind, sind die als Pufferstrukturen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wirkenden Wälder zu erhalten (Ae16), damit der aktuelle Nährstoffstatus (Trophie) nicht erhöht wird (Ae13). Ablagerungen von Gartenabfällen im Hangbereich, die zu einer Nährstoffanreicherung führen können, sind zu unterlassen. Darüber hinaus sind neue Einleitungen von Regen- und Abwasser in den Schweriner See zu vermeiden.

Zudem ist der Erhalt naturnaher Uferstrukturen (Ae12) zu gewährleisten, in dem über notwendige Unterhaltungs- und Verkehrsicherungsmaßnahmen für den Wanderweg von Raben Steinfeld nach Görslow hinausgehende Eingriffe in die Uferbereiche unterlassen werden. Die Erschließung neuer Anlagen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Uferstrukturen des Schweriner Sees durch Erholungssuchende führen können, ist auszuschließen. Gleichzeitig dient die Einhaltung der Maßgaben der NSG-Verordnung, eine „Maximalschonung der Ufervegetation durch Sportangler und Sportboote zu gewährleisten“, dieser Zielstellung.

Fischotter - EU-Code 1355

Für den Schutz der Fischotterhabitate, die auf Gebietsebene einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, ist neben dem Erhalt naturnaher Uferstrukturen (Ae12) die fischereiliche Nutzung von Bedeutung. Aktuell erfolgt die fischereiliche Nutzung außerhalb des GGB mittels Reusen. Da diese sich in größerem Abstand zu den vom Fischotter bevorzugten Flachwasserbereichen befinden und keine Anbindung an die Uferzone haben, werden Risiken für den Fischotter vermindert. Eine intensivere Bewirtschaftung mit Reusen in Ufernähe bzw. die Herstellung einer Anbindung an die Flachwasserbereiche ist zu unterlassen. (Ne08). Durch geeignete, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abge-

stimmte Fischotter-Schutzmaßnahmen an den außerhalb des GGB gelegenen Reusen kann das Tötungsrisiko für den Fischotter noch weiter reduziert werden.

Das Gebiet bietet aufgrund seiner reizvollen naturräumlichen und landschaftlichen Ausprägung einen touristischen Anziehungspunkt und hat große Bedeutung als Naherholungsraum für die Stadt Schwerin und die umliegenden Gemeinden. Für die Habitatqualität des Fischotters sollen störungsarme Bereiche erhalten bleiben und nicht durch weitere touristische Erschließung beeinträchtigt werden (Se01). Die aktuelle Nutzung des uferbegleitenden Wanderwegs von Raben Steinfeld bis Görslow ist zwar mit Störungen verbunden, wird jedoch mit den Habitatansprüchen des Fischotters als vereinbar bewertet, auch weil die derzeit nicht unterhaltene Fortsetzung des Wanderweges bis Leezen als beruhigter Rückzugsbereich zur Verfügung steht. Eine Intensivierung der Nutzung durch bauliche Maßnahmen an den genutzten Wegen, die über die Instandhaltung hinausgehen, sowie durch Reaktivierung derzeit ungenutzter Abschnitte ist zu vermeiden.

Entwicklungsmaßnahmen

Derzeit informiert ein Aufsteller in Raben Steinfeld über das NSG „Görslower Ufer“. Außerdem wird in dem von der Landeshauptstadt Schwerin initiierten Projekt SeeNatur Schwerin der Naturerfahrungsraum „Station 11 – Raben Steinfeld“ aufgeführt. Um die Öffentlichkeit über die maßgeblichen Gebietsbestandteile und über Verhaltensweisen zu deren Schutz zu informieren, wäre die Erarbeitung von Informationsmaterial wünschenswert (z. B. Tafeln, Flyer, Informations-Apps etc.).

In der Karte 3 sind die Maßnahmen räumlich konkret dargestellt.

Tabelle 10: Zusammenstellung der Maßnahmen

Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung ¹	Maßnahmen-typ	Ortsbe-zeichnung/ Lage/ Teilflä- che	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutzbob- jekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzie- rungs- instrument
001_1	Erhalt des oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässers mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen durch: - Erhalt naturnaher Uferstrukturen – keine Eingriffe in den Uferbereich durch Baumaßnahmen (Ae12) - Erhalt störungsarmer Bereiche - Verzicht auf weitere touristische Erschließung (Se01) - Erhalt der Gewässerflächen mit ihrer natürlichen Trophie (Ae13) - keine Intensivierung der derzeitigen fischereilichen Nutzung mittels Reusen (aktuell ohne Anbindung an die Uferzone), nach Möglichkeit zusätzlich geeignete Fischotter-Schutzmaßnahmen (Ne08)	S	Schweriner Innensee mit Uferbereichen (TF 3140-001 bis 3140-007, 1355-001)	R6	uNB LK LUP	LRT 3140 Fischotter	Erhalt B	
Gebietsübergreifende Maßnahmen ohne Projektnummer und ohne Verortung in der Maßnahmenkarte								
	Erhalt von Pufferzonen ohne oder mit extensiver Nutzung	S	gesamtes GGB	R6	uNB LK LUP	LRT 3140	Erhalt B	
	Erarbeitung von Informationsmaterial	wE	gesamtes GGB	A4	StALU WM	LRT 3140 Fischotter	Gebietssensibili- sierung	F18

¹ Kurzbezeichnung der Maßnahme; eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung erfolgt im Kap. II.1

Legende:

Spalte Maßnahmentyp:

S – Schutz

wE – wünschenswerte Entwicklung

Spalte Umsetzungsinstrumente:

R6 – Vollzug von § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V

A4 – Projektförderung

Spalte Adressat:

StALU WM – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

uNB – untere Naturschutzbehörde

Spalte Finanzierungsinstrument:

F 18 – ZuwerMSU-ELER: Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

Das GGB DE 2334-302 ist z.T. mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) überlagert. Die maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes sind in der Tabelle 1 dargestellt. Für die relevanten Arten ist zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen zum Erhalt, zur Wiederherstellung bzw. zur wünschenswerten Entwicklung verträglich sind oder ob naturschutzfachliche Zielkonflikte erkennbar sind. Es ist davon auszugehen, dass alle Schutzmaßnahmen, die dazu beitragen, die Störungsarmut und den naturnahen Charakter der Landschaft zu sichern, für alle Arten des EU-Vogelschutzgebietes verträglich sind.

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Die für die Umsetzung der Maßnahmen im GGB DE 2334-302 relevanten Daten sind in der Tabelle 10, Spalte 5 benannt und werden nachfolgend erläutert.

Rechtliche Instrumente (R)

Im GGB kommt das Rechtliche Instrument R 6 zur Anwendung:

- **R 6:** Vollzug einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die uNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten der FFH-RL) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG). Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten. Als „erheblich“ sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtert (wobei „lokal“ artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z.B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäischen Vogelarten wie z.B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Administrative Instrumente (A)

Darüber hinaus kommt im GGB das Administrative Instrument A 4 zur Anwendung:

- A 4: Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU/ Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen.

II.2.1 Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz

Wichtigste Rechtsinstrumente sind der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Teilen von GGB als Naturschutzgebiet.

Schutzgebietsausweisung

Das GGB DE 2334-302 ist fast vollständig als NSG Nr. 108 „Görslower Ufer“ ausgewiesen, die im Kapitel I.1.3 zusammengestellten Verbote und Beschränkungen sind zu beachten. Die Notwendigkeit der Erweiterung des bestehenden NSG sowie der Einbeziehung weiterer Einschränkungen in die Schutzgebietsverordnung ergibt sich nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht.

Vollzug gesetzlicher Biotopschutz

Die Uferzone des Sees und die sich daran anschließenden, durch Tauchfluren geprägten Gewässerbereiche unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz des § 20 NatSchAG M-V.

II.2.2 Administrative Regelungen

Für die Erarbeitung von Informationsmaterialien ist eine Förderung über den Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Land-

wirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums möglich. Projektträger ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen

Im GGB wurden ausschließlich Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz definiert. Für diese passiven Maßnahmen besteht kein Finanzbedarf. Die Kosten für die wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme werden nicht ermittelt.

Quellenverzeichnis

- FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE (Hrsg.) (2015): Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021.
- GNL / GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE E.V. (2017): Erfassung und Bewertung der Habitate des Fischotters in den FFH- Gebieten „Görslower Ufer“ (2334_302), „Pinnower See“ (2335_301), „Wälder in der Lewitz“ (2535_302) und „Neustädter See“ (2635_304) sowie der Habitate des Bibers in den FFH- Gebieten „Pinnower See“ (2335_301) und „Wälder in der Lewitz“ (2535_302). - Unveröffentlichtes Gutachten.
- JESCHKE, L.; LENSCHOW, U. & ZIMMERMANN, H. (2003): Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Herausgegeben vom Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag. Schwerin. 712 S.
- LU M-V / MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2011): FFH-Gebiet DE 2334-302 "Görslower Ufer" - Managementplan Teilbereich Wald, erarbeitet durch die Landesforst MV, 2011.
- LUNG M-V/LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.
- LUNG M-V/LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie.
- MLUV - MINISTERIUM FÜR ENERGIE; INFRASTRUKTUR UND LEBENSSENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN [Hrsg.] (2009): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
- RPV WM - REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG [Hrsg.] (2011/2016): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (2015): Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“.
- STANDARDDATENBOGEN (SDB) 2004: Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2334-302 „Görslower Ufer“

Gesetze, Normen, Richtlinien

RAT DES BEZIRKES SCHWERIN (1984): Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Görsolower Ufer“ vom 16.03.1984

Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks "Sternberger Seenland" Vom 20. Dezember 2004

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011

LSG-Verordnung „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ vom 30.07.2018

LSG-Verordnung „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ vom 06.04.2005

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. Juli (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Schriftliche und mündliche Auskünfte

Schreiben vom 06.07.2017 – Landkreis Ludwigslust-Parchim, Untere Jagdbehörde: Auskunft zur jagdlichen Bewirtschaftung

E-Mail vom 05.07.2017 - Sigrid Koch, Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF): Datenbereitstellung Fischereiberechtigte

Internetpräsenzen

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/gesundheit/badewasserkarte/> letzter Zugriff August 2017

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> - letzter Zugriff August 2017

PIK / Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (2009): Daten zur Klimaentwicklung im FFH-Gebiet unter <http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/landk/Parchim.html> - letzter Zugriff August 2017

<https://www.wrrl-mv.de/start.htm> - letzter Zugriff Dezember 2017